

Christoph Berka, Josef Thoman

Warum eine Vermögensteuer in Österreich gerecht, notwendig und umsetzbar ist

1. Einleitung

Die Finanz- und Wirtschaftskrise, die ihren Auslöser im Jahre 2008 in der Pleite von Lehman Brothers fand, beschäftigt die industrialisierte Welt noch heute. Die massiven Banken- und Konjunkturrettungspakete stellen die Europäische Union Ende 2011 vor eine massive Belastungsprobe. Einige europäische Staaten können sich zu den aktuellen Marktkonditionen nicht mehr refinanzieren. Die Finanz-, Banken- und Konjunkturkrise mündete dementsprechend in eine Staatsverschuldungskrise. Die jetzige, prekäre Situation kann nicht losgelöst von ihrem Ursprung, der weltweiten Finanzkrise, die 2008 in der Pleite von Lehman Brothers ihren Auslöser fand, betrachtet werden. Die strukturellen Ursachen der Finanz- und späteren Wirtschaftskrise liegen in der ökonomischen Entwicklung vor der Insolvenz des großen amerikanischen Investmenthauses. Als entscheidende Faktoren müssen hier, die mangelnde Regulierung von Finanzmärkten, globale Ungleichgewichte in den Handelsbilanzen, die rasante Zunahme der ungleichen Einkommensverteilung sowie die extrem ungleiche Verteilung von Vermögen genannt werden. (vgl. Marterbauer 2011) So gilt für renommierte Ökonomen wie Fitoussi und Stiglitz (2009) oder Horn et al. (2009) die Zunahme der Ungleichverteilung seit Beginn der 1980er Jahre als entscheidende strukturelle Ursache für die aktuelle Weltwirtschaftskrise.

Dass die hohen Verschuldungsquoten in den industrialisierten Ländern auf ein stabiles Niveau zurückgeführt werden müssen steht außer Streit. Im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung wird daher weiter die Frage stehen, wie die öffentliche Verschuldung auf eine tragbare Höhe zurückgeführt werden kann. Von konservativer und wirtschaftsliberaler Seite wird heute versucht die wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung westlicher Staaten für die öffentliche Verschuldung verantwortlich zu machen.

Dabei wird von ihnen gerne übersehen, dass es gerade die sozialstaatlichen Systeme waren, die mit ihren Sicherungsmechanismen die konjunkturelle Lage stabilisiert haben und so weitaus schlimmere Folgen, ähnlich wie sie etwa in den 1930er Jahren zu beobachten waren, verhinderten. Ein Blick auf die tatsächliche Entwicklung zeigt, dass die Staatsverschuldung vor der Krise im Groß der westlichen Industriestaaten sukzessive zurückging. So sank etwa die durchschnittliche Staatsverschuldung in den Euro-Ländern von 71 Prozent des BIP im

Jahr 1995 auf 66,4% im Jahr 2007 und schnellte durch die Folgekosten der Krise in den Jahren darauf auf 85,5% (2010). (Eurostat)

Sicher ist, dass ein Totaleinbruch der Weltkonjunktur ohne Bankenrettungspakete und Konjunkturprogramme nicht zu verhindern gewesen wäre und, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen ähnlich dramatische Ausmaße angenommen hätten wie in der Vergangenheit. Mit den getroffenen Maßnahmen, insbesondere der Bankenrettung konnte die Realwirtschaft stabilisiert – und Katastrophen wie Massenarbeitslosigkeit mit all ihren sozialen Folgen verhindert werden. Ein Nebenprodukt dieser Rettungsmaßnahmen im Geld- und Finanzsystem war dabei die direkte oder indirekte die Absicherung von Vermögenswerten. Viele Banken und Industrieunternehmen wären ohne staatliche Maßnahmen in den Sog der Wirtschaftskrise geraten, sie wären von massiven Finanzierungs- und Absatzschwierigkeiten betroffen gewesen und würden heute möglicherweise nicht mehr existieren. Ihre Anteilseigner aber auch KundInnen und GeschäftspartnerInnen hätten dabei einen beachtlichen Teil ihres Vermögens verloren.

2. Die Verteilung von Vermögen in Österreich

Die ungleiche Verteilung von Vermögen ist ein Hauptursache der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, aufgrund derer die Staaten heute vor enormen Finanzierungsschwierigkeiten stehen.

Dabei haben Vermögenden in den Jahren vor der Krise ungleich stärker von der rasanten Entwicklung der Finanzmärkte profitiert. Ebenso zu Gute kam und kommt ihnen die Stabilisierung des Finanz- und Wirtschaftssystems, welche – auf Kosten der Gemeinschaft – für eine Absicherung ihre Vermögenswerte sorgte. Dementsprechend liefert die Entwicklung der vergangenen Jahre mehrere bedeutenden Argumente, die einen viel stärkeren gemeinschaftlichen Beitrag von Vermögen zur Finanzierung und Sanierung der öffentlichen Finanzen rechtfertigen. Untermuert wird dies durch die enorme Ungleichverteilung von Vermögen ebenso wie durch das finanzwissenschaftliche Prinzip, wonach jegliche Steuer an der Leistungsfähigkeit anknüpfen sollte.

Haushalterhebungen der OeNB aus den Jahren 2004 und 2008¹ machen deutlich, dass sowohl Geld- als auch Immobilienvermögen in Österreich extrem ungleich verteilt ist. So besitzen 10% der Haushalte mehr als 54% des Geldvermögens. Allein die Hälfte davon, also rund 27% entfallen dabei auf reichste Prozent. Gleichzeitig verfügt mehr als ein Drittel der Haushalte über gar kein nennenswertes Geldvermögen. Insgesamt verfügt die Hälfte aller

¹ OeNB-Geldvermögenserhebung 2004, OeNB-Immobilienvermögenserhebung 2008

Haushalte nur über 8% des gesamten Geldbestandes. Aufgrund der starken Polarisierung der Verteilung (1% der Haushalte besitzt dreimal so viel Geldvermögen wie die Hälfte aller Haushalte) gibt es somit keinen Mittelstand beim Geldvermögen. Insgesamt ist Geldvermögen deutlich ungleicher verteilt als (Lohn-)Einkommen. Dies zeigt sich an der Höhe des Gini-Koeffizienten², der mit 0,66 beinahe doppelt so hoch ist wie jener der (Lohn-)Einkommen in der Höhe von 0,335 (Marterbauer et al., 2008; Guger et al., 2009). Aber auch die enorme Differenz zwischen Median- (24.000 €) und Mittelwert (55.000 €) zeigt die Schiefe in der Verteilung von Geldvermögen auf (Mooslechner et al 2009).

Den überwiegenden Teil der privaten Vermögen stellen jedoch Immobilienvermögen und Grundbesitz. Mit rund 880 Millionen Euro machen sie rund das Doppelte der Geldvermögen aus. Anders als Geldvermögen sind Immobilienvermögen jedoch häufig fremdfinanziert, können nur schwer liquidiert werden und dienen häufig der Besicherung von Krediten. In Österreich besitzen rund 41% der Haushalte keine Immobilienvermögen. Umgekehrt besitzen 21% der Haushalte neben ihrem Hauptwohnsitz noch eine weitere Immobilien. In Summe verfügt das wohlhabenste Fünftel über 75% des gesamten Immobilienvermögens, dabei entfallen allein 61% auf das reichste Zehntel. Der Gini-Koeffizient für die Immobilienvermögensverteilung beträgt 0,76. Auch hier ist die Differenz zwischen Median- (100.000 €) und Mittelwert (250.000 €) enorm. Noch ein gravierenderes Gesamtbild ergibt sich unter Berücksichtigung der Vererbung von Immobilien. So haben nur 20% der österreichischen Haushalte Immobilienvermögen geerbt und 2% aller Haushalte vereinen rund 40% des gesamten Immobilienerbschaftsaufkommen auf sich. Damit beträgt der Gini-Koeffizient bei Immobilienerbschaften 0,92. (Andreasch et al 2010)

3. Beispiel: die Vermögenssteuer in der Schweiz

In der Schweiz erheben sowohl Kantone als auch Gemeinden neben der Einkommensteuer eine Vermögenssteuer auf das Gesamtvermögen natürlicher Personen. Begründet wird die Einhebung der Vermögenssteuer von den schweizerischen Steuerbehörden folgendermaßen:

„Vermögensbesitz verleiht als solcher eine von seinem Ertrag weitgehend unabhängige Leistungsfähigkeit; man denke beispielsweise an die Fälle, in denen die Existenz von

² Der Gini-Koeffizient ist ein weit verbreitetes Konzentrationsmaß und stellt eine Kennziffer für das Ausmaß an Gleichheit oder Ungleichheit einer Verteilung dar. Ein Gini-Koeffizient von null bedeutet absolute Gleichverteilung, der Wert 1 vollkommene Ungleichverteilung. Der Gini-Koeffizient knüpft direkt an die Lorenzkurve an, die die kumulierten Anteile des Gesamteinkommens im Vergleich zu den kumulierten Anteilen der EmpfängerInnen (beginnend mit der ärmsten Person bzw. dem ärmsten Haushalt) darstellt (aus Guger et al. 2009, S. 349).

finanziellen Reserven ihrem Eigentümer auf dem Arbeitsmarkt eine gesteigerte Angebotselastizität verleiht (mit entsprechend vorteilhafter Verhandlungsposition und, im Zweifel, günstigerem Verhandlungsergebnis) oder jene, in denen der Vermögensbesitz die Voraussetzung für die Erlangung von (Produktiv-) Kredit überhaupt oder doch zu ökonomisch tragbaren Bedingungen ist.“ (Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden 2010, 8)

Ergänzungssteuer

Die Schweizer Vermögensteuer zielt grundsätzlich auf das indirekt aus Vermögen stammende Einkommen ab und wird deshalb als Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer, welche Vermögenserträge miterfasst – bezeichnet. Obwohl die Substanz des Vermögens nicht angegriffen werden soll werden auch ertragslose Vermögensteile besteuert. Begründet wird dies damit, dass das „Steuermaß und ihre Bewertungsregeln“ ohnehin „entsprechend zurückhaltend ausgestaltet“ sind. (Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden)

Steuertarif

Die meisten Steuertarife sind progressiv ausgestaltet, sechs der 26 Kantone haben jedoch proportionale Steuersätze. Um die tatsächliche Steuerbelastung zu ermitteln wird der gesetzlich festgelegte Tarif sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene mit dem sogenannten Steuerfuß, der in der Regel zwischen 45% und 305% beträgt multipliziert. In allen Kantonen gibt es Freibeträge womit die Besteuerung erst ab einer bestimmten Vermögenshöhe greift. Der Grundtarif wird sowohl auf Kantons-, als auch auf Gemeindeebene zur Berechnung der Steuerlast herangezogen, die Einhebung erfolgt aber gemeinsam.

Steuerpflicht und Steuerobjekt

Steuerpflichtig sind alle Personen die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Kanton haben oder wirtschaftliche Beziehungen (Eigentum oder Nutznießung an Grundstücken, Unternehmen o.Ä.) mit diesem pflegen. Familien gelten als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft und werden dementsprechend als Einheit besteuert. Dies bedeutet, dass die Vermögen der Ehegatten und jene der minderjährigen Kinder zu einer Bemessungsgrundlage zusammengezogen werden. Die meisten Kantone gewähren dabei besondere Steuererleichterungen.

Steuerobjekt

Die schweizerische Vermögenssteuer ist als eine Gesamtvermögensteuer konzipiert die sich nach dem Reinvermögen richtet. Das heißt die Vermögenssteuer wird „auf die Gesamtheit der unbeweglichen und beweglichen Aktive, der geldwerten Rechte, der Forderungen sowie der Beteiligungen erhoben“. Da nur das Reinvermögen besteuert wird können Schulden vom Bruttovermögen abgezogen werden.

Vermögensbewertung

Alle Vermögensteile werden zu ihrem jeweiligen Verkehrs- also Marktwert bewertet. Wobei Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände nicht besteuert werden. Für die Bewertung von Lebens- und Pensionsversicherungen wird der Rückkaufswert herangezogen. An Börsen gehandelte Wertpapiere werden nach ihrem Kurswert am Ende der Steuerperiode bewertet. Der Wert von nicht an Börsen gehandelte Wertpapiere wird geschätzt. Dabei gibt es in einigen Kantonen Ausnahmeregelungen für Anteilsscheine an schweizerischen Unternehmen. Nicht landwirtschaftliche Liegenschaften werden – unter Einbeziehung des Ertragswertes– nach dem Verkehrswert bewertet. Der Wert landwirtschaftliche Liegenschaften wird hingegen in den meisten Kantonen nach dem Ertragswert ermittelt. Geschäftsvermögen wird zu jenem Wert bewertet, der sich nach Abzug steuerlich zulässiger Rückstellungen und Abschreibungen ergibt. Da Bruttovermögensstand und Schulden zum jährlichen Stichtag ausgewiesen werden müssen, sind die Steuerbehörden in der Lage die mehrjährige Vermögensentwicklung zu überprüfen.

Sonderregelungen

Neben den Schulden vermindern auch die sogenannten Sozialabzüge die Bemessungsgrundlage. Die meisten Kantone gewähren solche Abzüge für Alleinstehende, Verheiratete und Kinder. In drei bzw. sieben der 26 Kantone gibt es eine automatische oder obligatorische Indexierung womit eine kalte Progression vermindert oder eliminiert wird.

Effektive Steuersätze und Freibetragsgrenzen

Entsprechend der unterschiedlichen regionalen Gesetzgebung variieren Steuersätze und Freibetragsgrenzen und damit auch die steuerliche Gesamtbelastung nach Kanton und Gemeinde sehr stark. Die folgenden Tabellen geben die Bandbreiten zwischen den minimalen und maximalen Beträgen der steuerliche Belastung bzw. der Freibeträge in den unterschiedlichen Kantonen und Gemeinden an.

Effektive Belastung von Reinvermögen durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in der Schweiz, 2009:

	Reinvermögen in Euro			
	170.000	340.000	670.000	3.370.000
Steuerbelastung in Promille	0 bis 5,1	0,68 bis 5,5	1,25 bis 6,71	1,33 bis 8,81

Quelle: Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden, 2010; Umrechnung von Schweizer Franken in Euro anhand des Wechselkurses vom 31.12.2009 (1 CHF = 0,67 Euro)

Freibetragsgrenze ab der die Vermögenssteuer in der Schweiz einsetzt, 2009:

	ledig	verheiratet	verheiratet und Kinder
Reinvermögen in Euro	18.000 bis 135.000	35.000 bis 175.000	41.000 bis 300.000

Quelle: Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden, 2010; Umrechnung von Schweizer Franken in Euro anhand des Wechselkurses vom 31.12.2009 (1 CHF = 0,67 Euro)

Steueraufkommen

Mit 4,4% des Gesamtsteueraufkommens der öffentlichen Haushalte (Bund, Kantone, Gemeinden) trägt die persönliche Vermögenssteuer einen erheblichen Teil zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben bei. Während die Einnahmen aus vermögensbezogene Steuern in Österreich insgesamt nur 1,3% des gesamten Steueraufkommens ausmachen sind es in der Schweiz mit 7,5% deutlich mehr. (Zahlen für das Jahr 2008; Steuerinformation der Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden 2010, OECD 2010)

4. Optionen zur Umsetzung einer Vermögenssteuer

Oftmals wird behauptet, dass die Umsetzung einer allgemeinen Vermögenssteuer mit großzügigem Freibetrag in Österreich aufgrund von verschiedensten (steuer)rechtlichen Regelungen nicht möglich sei. Dies ist nicht korrekt. Zutreffend ist allerdings, dass unter den gegebenen Voraussetzungen eine allgemeine Vermögenssteuer nicht in der Lage wäre sämtliches Vermögen anhand seines Verkehrswertes zu erfassen. Ursache dafür sind im Wesentlichen folgende Probleme:

- 1) Das Bankgeheimnis ermöglicht es derzeit nicht im Zuge eines abgaberechtlichen Verfahrens, unter Mitwirkung der Banken, auf Informationen über das dort verwaltete Geldvermögen eines Steuerpflichtigen zuzugreifen.
- 2) Die Endbesteuerung von Forderungswertpapieren und Spareinlagen (Anleihen, Sparguthaben) steht im Verfassungsrang und verbietet eine weitere Besteuerung dieser Steuerobjekte. Dementsprechend hätte eine Vermögenssteuer hier derzeit keinen Anknüpfungspunkt.

Die oben angeführten Schwierigkeiten lassen sich jedoch durch zwei einfache Anpassungen lösen:

- 1) Eine Ausweitung der Durchbrechung des Bankgeheimnisses bei abgaberechtlichen Verfahren. Derzeit wird das Bankgeheimnis nur bei Finanzstrafverfahren durchbrochen. Die Banken dürfen hier nur über richterlichen Auftrag, wenn ein Strafverfahren anhängig ist, Auskunft geben.
- 2) Das Endbesteuerungsgesetz muss in der Art geändert werden, dass eine allgemeine Vermögenssteuer auf die oben erwähnten Vermögensformen angewendet werden kann.

Würden diese beiden Punkte umgesetzt könnte eine Vermögenssteuer wie folgt aussehen.

Unbeschränkt steuerpflichtig sind natürliche Personen und Privatstiftungen sein. Letztere deshalb, weil Stiftungen „eigentümerlose Gebilde“ sind, und somit ohne explizite Nennung das Vermögen dieser ausgenommen wäre. Der Vermögenswert der Unternehmensanteile wird bei den natürlichen Personen bzw. den Stiftungen besteuert, der Betrieb selbst ist kein Steuersubjekt. Steuergegenstand ist das Reinvermögen (Vermögen – Schulden) einer Person. Die Bewertung von Finanzvermögen erfolgt bei Aktien mit dem Börsenwert, im Falle von Beteiligungen wird das Wiener Verfahren (Mittelwertverfahren, das sowohl Substanz, als auch Erträge berücksichtigt) herangezogen, das schon bei der alten Vermögenssteuer für die Bewertung von Beteiligungen verwendet wurde.. Die elektronische Grundpreisdatenbank ermöglicht in Zukunft eine einfache Bewertung von Grundvermögen zum Marktpreis. Immobilienvermögen wie Gebäude und Villen werden nach dem Versicherungswert bewertet.

Sind die Bewertungsfragen geklärt, muss lediglich der Steuertarif festgesetzt werden. Aufgrund der so ungleichen Verteilung von Vermögen würde ein Freibetrag in der Höhe von 300.000 € - was in etwa dem maximalen Freibetrag in der Schweiz entspricht - bereits den

überwiegenden Teil der Haushalte von der Besteuerung ausnehmen. Aufgrund der Verteilungsstruktur würde aber auch ein etwas höhere Freibetrag, etwa in der öffentlich diskutierten Größenordnung von 500.000 € bis 1 Mio. € das Einkommen nur geringfügig schmälern. In diesem Fall wären 90-99% der österreichischen Haushalte von der Besteuerung nicht erfasst. Mit progressiven Steuersätzen die sich etwa im Bereich von 0,3 bis 1,5% bewegen wäre dabei bereits ein Einkommen von 750 Mio. € bis über 1,5 Mrd. € möglich. Mit einer Vermögenssteuer in dieser Größenordnung wäre ein Schritt getan um Vermögende an den Kosten der Krisenbewältigung zu beteiligen.

Österreich würde bei der Besteuerung von Vermögen aber dennoch - auch nach Einführung einer solchen Steuer - unter dem OECD-Durchschnitt von 1,8% des BIP (2008) liegen. Weitere Schritte zur Anhebung des Steueraufkommens aus vermögensbezogenen Steuern von heute 0,5% des BIP auf den OECD-Durchschnitt wären also nötig. In Summe könnten allein dabei allein durch den Angleich auf internationales Niveau rd. 4 Mrd. € an jährlichen Steuereinnahmen lukriert werden.

5. Conclusio

Die Einführung einer Vermögenssteuer ist möglich und in der gegebenen ökonomischen Situation durchaus sinnvoll. Sie könnte einen substantiellen Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen leisten und mittelfristig Spielraum schaffen, den Faktor Arbeit, welcher einen immer stärkeren Beitrag zur Finanzierung des Wohlfahrtsstaates leistet, zu entlasten. Durch Änderungen bei der KEST-Endbesteuerung sowie dem Bankgeheimnis könnte sämtliches Vermögen von natürlichen Personen und Stiftungen in Österreich erfasst werden. Der Vermögenswert der Unternehmensanteile würde nicht besteuert werden, lediglich die jeweiligen Beteiligungen beim Anteilseigner wären Teil der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Die wirtschaftliche Entwicklung vor und nach der Krise rechtfertigt die Einführung einer Vermögensteuer ebenso wie das Prinzip der Leistungsfähigkeit und die ungleiche Verteilung von Vermögen.

Das Beispiel der schweizerischen Vermögensteuer zeigt, dass eine faire und umfassende Bewertung des gesamten Vermögens möglich ist. Gleichzeitig macht sie deutlich, dass Vermögensteuern, auch wenn sie ein beträchtliches Steueraufkommen generieren nicht zu Kapitalflucht führen müssen.

Aufgrund der extrem ungleichen Verteilung von Vermögen in Österreich würde bereits ein relativ geringer Freibetrag ausreichen um den Großteil der Bevölkerung von der Besteuerung

auszunehmen. Das Steueraufkommen wäre selbst bei einem großzügigen Freibetrag in der Höhe von einer Million € beträchtlich und könnte je nach Ausgestaltung 750 Mio. € bis 1,5Mrd. € betragen.

Quellen:

Andreasch, M., Mooslechner P., Schürz, M. (2010) Einige Aspekte der Vermögensverteilung in Österreich. In Sozialbericht 2009-2010, Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, 233-260.

http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/3/2/3/CH0107/CMS1289832560842/sozialbericht_2010_web_14.pdf

BEIGEWUM (2005) Mythen der Ökonomie

Fessler, P., Mooslechner, P., Schürz, M., Wagner, K. (2009) Das Immobilienvermögen privater Haushalte in Österreich. In: Geldpolitik und Wirtschaft Q2/09. Wien. OeNB. 113-134. www.oenb.at/de/img/gewi_2009_q2_analyse05_neu_tc_m14-140716.pdf

Guger, A., Agwi, M., Buxbaum, A., Festl, E., Knittler K., Haslmayer, V., Pitlik, H., Sturn, S., Wüger, M. (2009) Umverteilung durch den Staat in Österreich, Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung.

Marterbauer, M., Schürz, M., (2008) Ungleiche Verteilung von Vermögen und Einkommen in Österreich. In: WISO – Wirtschafts- und sozialpolitische Zeitschrift, Nr. 3, Oktober 2008, 151–172.

Marterbauer, M. 2011: Zahlen Bitte! Die Kosten der Krise tragen wir alle, Wien. Mooslechner, P., Schürz, M. 2009. Verteilung der Geldvermögen. In: Sozialbericht 2007-2008, Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, 276-286.

http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/4/5/5/CH0107/CMS1232705650368/18_verteilungdergeldvermoegen.pdf

Ökosoziales Forum Österreich (2010) Ökosoziale Marktwirtschaft für eine zukunftsfähige Gesellschaftsordnung, Wissenschaftliches Hintergrundpapier

http://www.oekosozial.at/uploads/tx_osfopage/2010_OEkosoziale_Marktwirtschaft-Hintergrundpapier_01.pdf

Fitoussi, J.-P., Stiglitz, J. (2009) The Ways Out of the Crisis and the Building of a More Cohesive World. OFCE Document de travail No 2009-17, Juillet 2009.

<http://www.ofce.sciences-po.fr/pdf/dtravail/WP2009-17.pdf>

Horn, G., Dröge, K., Sturn, S., van Treeck, T., Zwiener, R. (2009) Von der Finanzkrise zur Weltwirtschaftskrise (III) – Die Rolle der Ungleichheit, IMK-Report, Nr. 41.

OECD (2010) Tax Revenue Statistics 1965-2009

Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden, 2010: „Steuerinformation: Die Vermögenssteuer natürlicher Personen.“ Bern, 2010

<http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00717/index.html?lang=de>

www.ag.ch Homepage des Steueramtes des Kantons Aargau (aufgerufen am 4.11.2011)

www.estv.admin.ch Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung (aufgerufen am 4.11.2011)